

Kaufmännische Agenten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **20 (1913)**

Heft 18

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

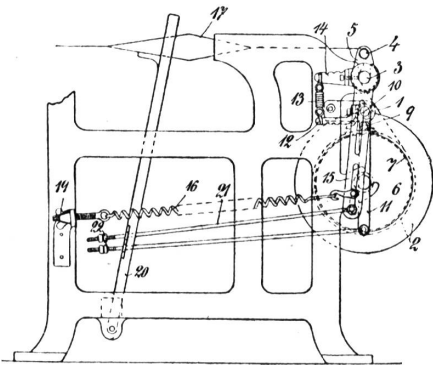
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

befestigt ist, der auf einer in der Stuhlwand fest gelagerten Welle 10 sitzt. Die von dem Baum 2 ablaufende Kette 1 geht von unten um den Riegel 3 und über den Schleifbaum 4, der in Hebeln 5 lagert, die durch den Arm 14



mit einander verbunden sind. An letzteren ist die Spiralfeder 13 angehängt, deren anderes Ende an dem Hebel 12 befestigt ist, der seinerseits mit dem das Bremsband tragenden Hebel 9 in Verbindung steht. Die Spiralfeder 13 bewirkt dadurch das Festziehen des Brems-Bandes auf

der Scheibe 6. Der mittelst der Spiralfeder 16 und der Stellschraube 19 an der Gestellwand angehängte Hebel 15 ist mit dem, den Schleifbaum 4 tragenden Hebel 5 fest verbunden. Wird nun der Schleifbaum 4 durch die Spannung der Kette beim Weben nach vorn gezogen, so bewegt sich der Hebel 15 in der entgegengesetzten Richtung und spannt die Feder 16, bis er mit einem Anschlag am Hebel 11 antrifft und diesen ebenfalls zurückdrückt, infolgedessen der letztere auf den Hebel 12, beziehungsweise 9 einwirkt und das Lockern des Bremsbandes auf der Bremscheibe und damit ein Nachlassen der Kette herbeiführt. Es besteht demnach während des Webens ein beständiger Ausgleich zwischen dem Anzug des Schleifbaumes und dem Nachlassen der Bremse. Der Hebel 15 bewegt sich während des Webens beständig in kurzen Schwingungen. Von den Hebeln 11 und 15 geht je eine, mit Stellmuttern 22 versehene Stange 21 durch den Ladenarm 20. Beim Anschlagen des Schusses durch die Lade werden mittelst dieser Stangen die Hebel 11 und 15 an- und dadurch die Bremse festgezogen.



Kaufmännische Agenten



Tantieme und Reingewinn.

In den meisten größeren Unternehmungen werden die Direktoren, Geschäftsführer oder sonstige Angestellten am Geschäftsbetriebe dadurch interessiert, daß ihnen vom „Reingewinn“ ein bestimmter Prozentsatz als Tantieme gewährt wird. Was ist unter Reingewinn zu verstehen? Kommt nur der tatsächliche Betriebsgewinn, oder der formelle bilanzmäßige Vermögensgewinn in Frage?

Rechtsanwalt Dr. F. Walther in Leipzig bringt hierüber im „Elsässischen Textilblatt“ einen Fall zur Kenntnis, dessen Entscheidung für die gesamte Handelswelt von wertvollem Interesse sein dürfte. Der Ingenieur K. war als technischer Leiter in einer Fabrik mit einem festen Gehalt und einer steigenden Tantieme vom Reingewinn, sobald derselbe 100.000 Mark übersteigt, angestellt. Die Jahresbilanz für 1909 schloß mit einem Geschäftsgewinn von ungefähr 250.000 Mk. Hiervon verlangte K. 10 % als seine Tantieme. Die Geschäftsinhaberin behauptete dagegen, im Jahre 1909 sei mit Verlust gearbeitet worden, der bilanzmäßige Geschäftsgewinn erkläre sich daraus, daß die Lagerbestände, die sich seit dem Jahre 1904 nicht wesentlich, und seit dem Eintritt des K. in das Geschäft gar nicht vergrößert hätten, im Geschäftsjahre 1909 durch die Treuhandgesellschaft genau abgeschätzt worden seien, wodurch das Lagerkonto, das bisher nur oberflächlich taxiert worden sei, einen Wertzuwachs von 350.000 M. erhalten habe; dem K. stehe aber nur am Betriebsgewinn Tantieme zu. Der Klage K's wurde vom Landgericht Hagen stattgegeben. Dagegen wies das Oberlandesgericht Hamm die Klage ab. Derselben Ansicht war das Reichsgericht, dessen 3. Zivilsenat ausführte: In Übereinstim-

mung mit der herrschenden Ansicht in Theorie und Praxis nimmt das Berufungsgericht an, daß, wenn dem Angestellten vom Geschäftsherrn Anteil am Gewinn zugesichert ist, der durch den eigentlichen Betrieb erzielte Geschäftsgewinn und nicht der bilanzmäßige Vermögensgewinn in Frage kommt. Mit Recht! Denn in der Zusage des Anteils am Gewinn soll der Angestellte zu einer besonderen Anspannung seiner Kräfte veranlaßt werden; der Erfolg seiner Tätigkeit aber besteht in dem Betriebsergebnis. Dagegen beeinflussen den Vermögensgewinn und Vermögensverlust eine Reihe von Umständen, auf die der Angestellte keinen Einfluß ausüben vermag. Auch darin ist dem Berufungsgericht leizupflichtig, daß die Abfassung des Vertrages keinen Anhalt für die Annahme bietet, daß die Vertragsparteien eine von der Regel abweichende Vereinbarung haben treffen wollen. Insbesondere spricht die Fassung: „Unter Reingewinn wird derjenige Gewinn verstanden, der sich nach Vornahme sämtlicher gesetzlicher Abschreibungen und nach Abzug des Vortrages des vergangenen Jahres ergibt“, eher für das Gegenteil, da regelmäßig der Betriebsgewinn in dem Bilanzgewinn nach Abzug des Vortrages des letzten Jahres besteht. Auch darin kann dem Berufungsrichter nur beigestimmt werden, wenn er aus der Tatsache, daß der Kläger erst dann, wenn der Gewinn 100.000 M. übersteigt, einen Gewinnanteil erhält und daß mit steigendem Gewinn auch sein Bruchteil am Gewinnanteil steigt, den Schluß zieht, daß die Tantieme des Klägers das Entgelt gerade für besonders hohe, seiner Arbeitsleistung zu verdankende Erträge sein sollte. Selbstverständlich nimmt der Tantieme berechtigte Angestellte, wenn er es sich hat gefallen lassen, daß in früheren Geschäftsjahren stille Reserven gebildet wurden, bei dem Gewinnanteil späterer Jahre an den wieder in die Erscheinung tretenden stillen Reserven teil; denn es untersteht der freien Vereinbarung der Parteien, ob ein Teil des Gewinns nicht sofort verteilt, sondern für künftige Jahre aufgespart werden und erst später zur Verteilung gelangen soll. Um eine derartige stille Reserve, an der der Kläger Anteil hätte, handelt es sich hier überhaupt nicht. Auch den § 120 des Handelsgesetzbuches kann der Kläger nicht für seine Ansicht ins Feld führen. Wenn allgemein für die Berechnung des Gewinnanteils des sogen. *commis intéressé* der § 120 des Handelsgesetzbuches herangezogen wird, so geschieht dies deshalb, weil die Gewinnberechnung so zu erfolgen hat, als wenn der Prinzipal und der Angestellte zusammen eine offene Handelsgesellschaft bildeten. Nun schreibt aber der § 120 des Handelsgesetzbuches nur vor, daß die Jahresbilanz die Grundlage für die Gewinn- und Verlustrechnung bildet. Daraus erfolgt aber keineswegs, daß das Saldo dieser Rechnung unter allen Umständen denjenigen Gewinn darstellt, von welchem dem Angestellten Tantieme zusteht. Vielmehr bildet die Bilanz nur die Grundlage, aus welcher der Betriebsgewinn ermittelt werden kann. Die Revision wurde deshalb zurückgewiesen.



Bestimmungen über die Verjährung von Warenforderungen in den einzelnen Ländern.

Europa.

(Fortsetzung.)

Kroatien und Slawonien. Warenforderungen gegenüber Schuldern in Kroatien und Slawonien verjähren nach 30 Jahren. Die Klageverjährung gegen die einzelnen Gesellschafter einer Gesellschaftsfirmen tritt nach fünf Jahren, vom Tage der Auflösung der Gesellschaft gerechnet, bzw. nach Austritt oder nach Ausschließung des Gesellschafters ein, während die Klageverjährung gegen eine bestehende Gesellschaftsfirmen gleichfalls erst mit Ablauf von 30 Jahren eintritt. Die Verjährung wird durch Einbringung der Klage oder durch gerichtliche Einmahnung der Forderung unterbrochen. Ferner wird die Verjährung auch durch eine Anerkennung des Schuldners vor Ablauf der Verjährungsfrist unterbrochen.

Bosnien und Herzegowina. Warenforderungen verjähren in 15 Jahren; die Verjährung wird durch Anerkennung der Forderung oder durch Erhebung der Klage unterbrochen.

Rumänien. Warenforderungen verjähren in Rumänien in 10 Jahren. Die Verjährung kann unterbrochen werden: durch Klageerhebung, durch eine die Vollstreckung einleitende Maßnahme, wie Pfändung oder Antrag auf Vollstreckung eines Rechtstitels, dem das Gesetz die Vollstreckbarkeit zuerkennt (Urteil oder Notariatsurkunde), sowie durch schriftliches Schuldbekenntnis des Schuldners. Hierbei muß darauf hingewiesen werden, daß die Verjährung nach dem „lex loci contractus“ zu bemessen und zu beurteilen ist. Ist der Vertrag in Deutschland zustande gekommen (ein Vertrag zwischen „Abwesenden“ wird nach rumänischem Rechte im Augenblicke rechtsgültig, wo die Annahme des Antrags zur Kenntnis des Antragstellers gelangt ist), so ist die Verjährung nach deutschem Recht zu beurteilen.



Vereins-Angelegenheiten



Verein ehemaliger Seidenwebschüler Zürich.

Unterrichtskurse Winter-Semester 1913/1914.

In seiner Sitzung vom Mittwoch, 10. Sept., hatte sich der Vorstand in der Hauptsache mit der Besprechung der

Wintertätigkeit

zu befassen. Es wurde beschlossen, wie seit einer Reihe von Jahren auch diesen Winter wieder Unterricht in der **Bindungslehre und Dekomposition von einfachen Schaffgeweben** erteilen zu lassen. Und zwar soll neben dem Kurs in Zürich auch wieder einmal ein solcher auf dem Lande erteilt werden, sofern genügend Anmeldungen eingehen. Der Vorstand hat dabei besonders das Zürcher Oberland im Auge, sowie auch das obere, rechte Seeufer und wird wahrscheinlich den Kurs nach Rütli verlegen, sofern nicht die eingehenden Anmeldungen etwas anderes verlangen. Diese Schaffkurse waren bisher in erster Linie dazu da, solchen Leuten zu dienen, denen es aus irgend einem Grunde versagt war, die Seidenwebschule zu besuchen. Zukünftig dürfen sie aber auch noch eine andere Bestimmung haben. Es ist bekannt, daß das Programm der Seidenwebschule von zwei vollständigen Jahreskursen auf einen beschränkt wurde. Je ca. ein halbes Jahr wird für die Schaff- und Jacquardweberei verwendet. Da ist es nun einleuchtend, daß infolge der Einschränkung der Zeit, der Unterricht viel intensiver betrieben werden und rascher vorwärts schreiten muß. Um dies zu ermöglichen, werden bereits an die Neueintretenden erhöhte Anforderungen, besonders hinsichtlich ihrer beruflichen Ausbildung gestellt. Wir halten deshalb dafür, daß unsere Kurse heute als eigentliche Vorbereitungskurse für die Seidenwebschule angesehen werden dürfen, hauptsächlich für solche Leute, die in der Fabrik mit der Disposition noch nicht in Berührung kamen, also Weber, Webermeister usw. Schon früher traf man unter den Seidenwebschülern hin und wieder auf einen Absolventen unserer Schaffkurse und konnte dabei die Wahrnehmung machen, daß diese Leute rascher auffaßten und besser vorwärts kamen, kurz, mehr von Unterricht profitierten, als die übrigen. Schon früher hat auch die Webschule immer betont, daß eine gute Vorbereitung unerlässlich sei, wolle man aus dem Webschulbesuch den vollen Nutzen ziehen. Dies ist heute noch mehr der Fall und so möchten wir solche, die gedenken, sich nächstes Jahr für den Besuch der Webschule anzumelden, ermuntern, diesen Winter unsere Schaffkurse zu besuchen.

Nach einer langen Zeit der Vernachlässigung hat sich heute die Mode wieder mehr den gemusterten Stoffen zugewendet. Viele junge Leute werden sich deshalb mehr als früher für die Jacquardweberei interessieren und mit Recht, denn sie gewinnen damit eine Waffe mehr, um sich im immer schwerer werdenden Existenzkampfe behaupten zu

können. Wir werden solchen Leuten die Ausbildung in der Jacquardweberei durch einen **Jacquardkurs in Zürich** zu vermitteln suchen und hoffen, daß zahlreiche Anmeldungen eingehen werden. Bedingung für die Teilnahme an diesem Kurs ist die Absolvierung des früheren ersten Kurses der Seidenwebschule. Zum mindesten aber muß sich der Bewerber darüber ausweisen, daß er ein schwierigeres Schaffgewebe selbständig ausnehmen kann.

Nach einem Unterbruch von mehreren Jahren werden wir diesen Winter auch wieder einen **Kurs über mechanische Weberei** abhalten, der in der Seidenwebschule stattfinden wird und für solche Leute bestimmt ist, die unsere Schaffkurse besuchten und sich im Websaal betätigten. Es werden hauptsächlich die verschiedenen Stuhlsysteme und Schaffmaschinen erklärt und praktische Ratschläge erteilt. Ein sehr wertvoller Kurs für angehende und noch wenig erfahrene Webermeister.

Schließlich gedenken wir, diesen Winter zum ersten Mal einen Versuch zu machen mit einem Kurs für **technisches Zeichnen in Zürich**, in der Annahme, daß es unter den jüngern, strebsamen Webermeistern gewiß manchen geben wird, der sich in den Anfangsgründen dieser Kunst gerne ausbilden möchte, um befähigt zu werden, wenigstens eine einfache Werkstattzeichnung selbständig ausführen oder eine seinem erfinderischen Kopfe entsprungene Idee für eine technische Neuerung auf dem Papier zeichnerisch darstellen zu können.

Alle diese Kurse sollen, wenn immer möglich, Samstag nachmittags stattfinden und 60 Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Das Honorar beträgt Fr. 25.— per Kurs, die Lehrmittel nicht inbegriffen. **Anmeldungen** sind umgehend an den Präsidenten der Unterrichtskommission, Herrn Heinr. Schoch, Zürcherstr. 196, Höngg zu richten, der auch gerne weitere Auskunft erteilt.



Totentafel.



† **Julius Keller-Gelpke.** Im Alter von 75 Jahren verstarb in Küsnacht in der ersten Hälfte September Herr Julius Keller-Gelpke, Seidenfabrikant und Kommanditär der Seidenstoff-Fabrik Appenzeller, Weber & Co. in Zürich und Stäfa. Der Verstorbene hatte in der Zeit, da die Zürcher Seidenbandweberei noch stark florierte, sich eifrig in der Industrie betätigt.

† **E. Seeburger-Forrer.** Am 16. August starb in Zürich Herr E. Seeburger-Forrer, Rohseidenhändler, während vielen Jahren Vizepräsident und Präsident des Verwaltungsrates der Mech. Seidenstoffweberei Bern. Der Verstorbene war auch Mitglied des Verwaltungsrates der Seidentrocknungs-Anstalt in Zürich.

Redaktionskomité:

Fr. Kaeser, Zürich (Metropol), **Dr. Th. Niggli**, Zürich II,
A. Frohmader, Dir. der Webschule Wattwil.

Patenterteilungen.

Cl. 24 a, n° 61189. 6 avril 1912.
— Métier à teindre. — Ch. Lupp & Cie., 12, Rue Jouffroy, Lyon (France). Mandataire: E. Imer-Schneider, Genève.

Cl. 24 a, Nr. 61190. 10. April 1912. — Maschine zum Färben, Bleichen etc. und zum Ausschleudern von Textil- und andern Materialien. — Gebr. Sulzer, Maschinenfabrik, Winterthur (Schweiz) und Ludwigshafen a. Rh. (Deutschland). Vertreter: Wilhelm Reinhard, Zürich.

Druck arbeiten

jeder Art

empfiehlt

Jean Frank, Zürich

8 Waldmannstr. 8